



Satzung

des 1.Bonn-Bad Godesberger Karate Dojo 1965 e.V.
mit Stand 21.09.2015

空手道



Shotokan Karate

Satzung des 1. Bonn-Bad Godesberger Karate-Dojo 1965 e.V. (Stand 21.09.2015)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen "1. Bonn-Bad Godesberger Karate-Dojo 1965 e.V." und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter Nr. 20 VR 3126 eingetragen. Er wurde als 1. Bad Godesberger Karate-Dojo am 20. Dezember 1965 gegründet und führte bis zum 26. Februar 1988 den Namen "1. Godesberger Karate-Dojo e.V.".

(2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins, Zugehörigkeit zum Dachverband

(1) Zweck des Vereins ist es, die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege, Ausübung und Förderung beim Karate nach dem Shotokan-System der Japan Karate Assoziation auf der Grundlage des Amateurgedankens in gesundheitlicher und sportlicher Schulung zu fördern.

(2) Der Verein gehört einem oder mehreren Karate-Fachverbänden an, die den Zweck des Vereins nach Absatz 1 unterstützen und eine Mitgliedschaft im Landessportbund NW gewährleisten. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Seine sportlich aktiven Mitglieder müssen auch vom Vorstand als Mitglied in mindestens einem Fachverband sowie beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen angemeldet werden.

(3) Das einzelne sportlich aktive Mitglied muss mindestens einem Karate-Fachverband, dem der Verein angeschlossen ist, angehören.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3a Auslagenersatz

Jedes Vereinsmitglied hat den Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und weitere allgemein im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.

Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Natürliche Personen können sportlich aktive (ordentliche), sportlich inaktive oder Ehrenmitglieder sein. Juristische Personen können fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.

(3) Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist nur mit Abgabe einer Einzugsermächtigung für die Vereinsbeiträge und sonstigen Forderungen des Vereins möglich.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie wird durch Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vereins erworben.

(5) Minderjährige und inaktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(6) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben im Kinder- und Jugendtag Stimmrecht, wenn die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorliegt.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Deckung der Vereinsausgaben einschließlich der Verbandsbeiträge sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Diese Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Kinder- und Jugendtag und
3. der Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand (1. Vorsitzenden) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass das betreffende Mitglied die Einladung erhalten hat; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der 1. Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme und Beratung der Beschlüsse des Kinder- und Jugendtages,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl des Vorstands und von 2 Kassenprüfern,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung,
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - i) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

k) sonstige Beschlüsse, die als sog. Grundlagenbeschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen.

(2) Bei der Neuwahl des Kinder- und Jugendwartes soll die Mitgliederversammlung den Vorschlag des Kinder- und Jugendtages berücksichtigen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut in ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, ggf. einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kinder- und Jugendtag

(1) Der Kinder- und Jugendtag für minderjährige Mitglieder ist jährlich, zeitlich vor der Mitgliederversammlung, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung an die minderjährigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Kinder- und Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Kinder- und Jugendwartes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kindertrainer(innen),
- c) Beschluss über einen Vorschlag zur Entlastung und zur Neuwahl eines Kinder- und Jugendwartes an die nächste Mitgliederversammlung,

d) Beschlussfassung über Vorschläge zur Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Beschlüsse des Kinder- und Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten minderjährigen Mitglieder gefasst.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Technische Leiter (Cheftainer)
- e) Kinder- und Jugendarbeit

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um folgende Mitglieder erweitert werden:

- f) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Recht
- g) Wettkämpfe

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

(3) In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied wählbar, es dürfen jedoch nur voll-jährige Mitglieder sein und es soll nicht mehr als ein inaktives Mitglied dem Vorstand angehören.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Angehöriger des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Restvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage und kann fernmündlich, schriftlich, persönlich oder per e-mail erfolgen. Von diesen Form- und Fristerfordernissen kann abgesehen werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem zustimmen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 12 Besondere Vertreter

Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung im Bedarfsfalle Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen beizuordnen. Diese haben bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Geschäfte die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied, das einen Quartalsbeitrag in Verzug ist und auf Mahnung des Vereins den rückständigen Beitrag nicht bis zur Fälligkeit des darauf folgenden Quartalsbeitrages geleistet hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von einem Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die ab 20.03.2009 gültige ab und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bankverbindung:

Sparkasse Köln Bonn

IBAN: DE74370501980026000612

BIC: COLSDE33XXX

Geschäftsstelle:

Kunigundenstr. 25

53179 Bonn

Kontakt:

www.karate-dojo-bonn.de

vorstand@karate-dojo-bonn.de

0228 - 365500

